



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
80535 München

Per E-Mail-Verteiler

An die

- Regierungen
- Kreisverwaltungsbehörden
- Fachberatungen für Fischereiwesen an den Bezirken

Name
Dr. Reinhard Reiter

Telefon
089 2182-2450

Telefax
089 2182-2677

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
L4-7980-1/23

München
05.05.2021

**Ausübung der Fischerei und Fischereiaufsicht während der Ausgangs-
sperr (§ 26 der 12. BayIfSMV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege teilen wir Ihnen mit, dass im Bereich der Fischerei während der nächtlichen Ausgangssperre in folgenden Fällen gem. § 26 Satz 2 Nr. 6 der 12. BayIfSMV der Aufenthalt außerhalb der Wohnung ausnahmsweise zulässig ist:

- Sofern ausnahmsweise während der Nachtstunden zwingend notwendig, z. B. zur Vermeidung von Fischsterben, zur dazu erforderlichen Hege und Pflege des Gewässers und des Fischbestandes nach Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG).
- Um nachtaktive Raubfische zu fangen, wie insbesondere Waller, soweit dies erforderlich ist, um die Verpflichtung und das Ziel der Hege (Art. 1 Abs. 2 BayFiG) zur Erhaltung und Förderung eines der Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gewässers angepassten artenreichen und gesunden Fischbestands sowie die Pflege und Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften sicherzustellen.

- Im Rahmen der Aufgaben als bestätigter Fischereiaufseher, d. h. um gem. Art. 72 BayFiG die Einhaltung von einschlägigen Rechtsvorschriften zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsvorschriften festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden und bei ihrer Verfolgung mitzuwirken, damit der Schutz und die Erhaltung der Fischbestände, die Pflege und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen und die Regelung der Ausübung der Fischerei sichergestellt wird.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.stmelf.bayern.de/ministerium/241613/> bei den FAQs zu Jagd, Angeln, Teichwirtschaft.

Gewässerbewirtschafter sind zur Hege und Pflege des Gewässers und des Fischbestandes verpflichtet. Unter gewissen Umständen ist dies auch in den Nachtstunden notwendig, um z. B. Fischsterben zu vermeiden.

Angler unterstützen, genauso wie Fischereiaufseher und Gewässerwarte, den Gewässerbewirtschafter bei der Pflicht zur Hege und Pflege der Gewässer und des Fischbestandes. Insbesondere der nächtliche Fischfang von nachtaktiven Fischen, die große Schäden an den Fischbeständen anrichten können, wie insbesondere der Waller, ist notwendig. Der Waller hat weder Schonzeit noch Schonmaß. Der Bestand muss klein gehalten werden, weil er ein Raubfisch ist, der sich in Bayern mehr und mehr verbreitet und in vielen Gewässern zum großen Problem geworden ist.

Fischereiaufseher haben die Aufgabe, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die den Schutz und die Erhaltung der Fischbestände, die Pflege und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen regeln, zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen einschlägige Rechtsvorschriften des BayFiG festzustellen, zu verhüten oder zu unterbinden. Die Aufseher haben also einen ganzheitlichen Auftrag in Bezug auf die Aspekte des Gewässerschutzes. Wenn Fischereiaufseher ihrer Aufgabe während der nächtlichen Ausgangssperre nicht nachgehen können, nutzen das Fischwilderer (vgl. § 293 StGB) verstärkt aus, da sie sich ab 22:00 Uhr in Sicherheit wännen können. Auch sind in diesem

Zusammenhang die Bußgeldvorschriften nach Art. 77 BayFiG entsprechend umzusetzen. Die Polizei, die ebenfalls Fischereidelikte aufdecken bzw. verfolgen könnte, ist i. d. R. mit der Überwachung der Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen bereits ausgelastet. Es ist deshalb zwingend notwendig, dass Fischereiaufseher auch während der Ausgangssperre Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften des BayFiG feststellen, verhüten oder unterbinden bzw. bei der Verfolgung mitwirken.

Wir bitten, die Polizeiinspektionen entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Dr. Reinhard Reiter
Ministerialrat